

führt werden, nur negativ sieht. In einer guten Partnerschaft sollte es gerade auch die vielfältigen Andeutungen geben und nicht nur Zärtlichkeit dort, wo sie zur Vollendung führt. Sprachliche Schwächen der Übersetzung sollten bei einer Neuauflage korrigiert werden, zum Beispiel „diese ganzen Bilder“ (114) oder „für nötig finden“ (115).

Linz

Bernhard Liss

NOWAK ANTONI J., *Gewissen und Gewissensbildung heute*. In tiefenpsychologischer und theologischer Sicht. (144.) Herder, Wien 1978, Kart. lam S 118. — DM 17.80.

Der Franziskaner aus Kattowitz arbeitete nach seinem Theologiestudium im Bereich der Psychologie und Psychiatrie und dissertierte 1968 mit der Arbeit „Die Neurose im Licht der Tiefenpsychologie Igor A. Carusos“. Nach fünfjähriger Lehrtätigkeit als Pastoralpsychologe in Polen kam er nach Österreich, wo er neben Verpflichtungen in Seelsorge und Religionsunterricht seine Studien mit einer Informationsanalyse im Salzburger Arbeitskreis für Tiefenpsychologie fortsetzte. Er verfügt also über die wünschenswerten Voraussetzungen, um auf dem aktuellen Gebiet der Wissensbildung eine „gesunde Psychologie“ in die Pastoral einzuarbeiten, wie es das Vaticanum II wiederholt verlangt hatte. Das verständlich geschriebene Buch ist ein beachtlicher Beitrag für den fälligen Dialog zwischen Praktischer Theologie und Humanwissenschaft.

Der I. Teil stellt — leicht harmonisierend, aber immer kritisch — die empirisch-wissenschaftliche Behandlung des Gewissens in den verschiedenen tiefenpsychologischen Schulen dar, vom triebenergetischen Ansatz Freuds über den sozio-psychologischen Adlers bis zu den Positionen der neueren philosophisch orientierten Schulen. Im II. Teil („Zur Psychogenese des Gewissens“) findet der praktische Theologe eine sehr wertvolle Zusammenfassung unseres Wissens über den dialektischen Entfaltungsweg von der Anlage zur Reifung der menschlichen Verantwortungsinstanz; die Darstellung beruht auf dem brauchbaren analytischen Ansatz und überzeugt, durch Fallbeispiele und Diagramme anschaulich gemacht, in ihrer klaren Gedankenführung. Der III. Teil setzt sich relativ kurz mit dem ethischen Wertproblem in der Gewissensbildung auseinander, soweit es überhaupt in den tiefenpsychologischen Schulen angesprochen wird, für den Seelsorger aber eine zentrale Frage bleibt. Im abschließenden IV. Teil geht N. ausführlich auf die Theologie des Gewissens ein. Nach einem Resümee der einschlägigen Konzilsaussagen legt er zuerst seine bibeltheologische Position „Christus als die Norm des christlichen personalen Gewissens“ dar, um dann aus dem umfassenden Konspekt Überlegungen für die Seelsorgepraxis abzuleiten.

Obwohl die Arbeit als Grundlage für die akademische Habilitation angelegt ist, vermittelt sie auch dem Nichtfachmann wertvolle und brauchbare Einsichten für die Aufgabe der Wissensbildung, die uns heute dringlicher denn je gestellt ist.

Salzburg

Gottfried Griesl

KIRCHENRECHT

POTOTSCHNIG FRANZ, *Staatlich-kirchliche Ehegesetzgebung im 19. Jh.* (Instructio Austriaca.) Problematik — Auswirkungen — Gegenwartsbedeutung einer österreichischen Rechtsreform. (Kirche und Recht 11; Beihefte zum ÖAKR) (429.) Herder, Wien 1974. Kart. lam. S 240.—

Im Zusammenhang mit dem österr. Konkordat von 1855 gelang es dem Wiener Erzbischof Kardinal Rauscher, durch Verhandlungen mit den staatlichen Stellen eine umfassende Regelung des eherechtlichen Fragenkomplexes zu erzielen. Sie fand ihren Niederschlag in der „Instructio pro iudiciis ecclesiasticis Imperii Austriaci quoad causas matrimoniales“ (Instructio Austriaca). Diese Instruktion, die im staatlichen und im kirchlichen Bereich anerkannt war (1856 erging auch ein inhaltlich abgestimmtes staatliches Ehegesetz), stellt eine Zusammenfassung der staatlichen und kirchlichen eherechtlichen Normen und einer Prozeßordnung für den Gebrauch der geistlichen Gerichte dar. Angesichts dessen, daß es seit dem — freilich materialrechtlich weitestgehend am kanonischen Ehe recht orientierten — Ehepatent Josefs II. (16. 3. 1783) eine Auseinanderentwicklung des kirchlichen und des staatlichen Eherechtes gegeben hat, war es sehr schwer, zu einer gemeinsamen, von Staat und Kirche akzeptierten Regelung zu kommen. Während die gemeinsam erzielte Regelung staatlicherseits nur vom 1. 1. 1857 bis zum Inkrafttreten der Maigesetze 1868 anerkannt war (26), konnte sich die Instructio Austriaca im kirchlichen Bereich als Partikulargesetz bis zum Inkrafttreten des CIC (1918) halten. Sie hat einen Einfluß über Österreich hinaus ausgeübt, und zwar nicht nur auf Nachbarländer der Monarchie. Das 3. Plenarkonzil von Baltimore (1884) hat ihre Anwendung den Bischöfen der USA empfohlen. Neben dem materiellen Ehe recht hat die Instruktion auch den Eheprozeß für die kirchlichen Ehegerichte Österreichs geregelt. Diese Ordnung des Eheprozesses, die stark vom österr. Prozeßrecht beeinflußt war, hat für die weitere kirchliche Rechtsentwicklung und insbesondere auch für das Prozeßrecht des CIC wesentliche Bedeutung erlangt, wie schon verschiedentlich (z. B. Dordett, Bartocetti, Doheny) dargelegt wurde.

P. lag nicht nur der Ausweis der hier ange deuteten Wechselbeziehungen zwischen kirchlichem und staatlichem Recht und des Ein-

flusses der *Instructio Austriaca* auf die kanonische Rechtsentwicklung am Herzen. Er wollte auch das Werden der besagten Instruktion von der Ausgangssituation über das Konzept bis zu seiner Realisierung darstellen. Davon hat er sich auch beim Aufbau der Arbeit leiten lassen. Er hat seinen Ausführungen umfassende Archivstudien zugrunde gelegt, nicht nur in der Kultusregistratur des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst in Wien, sondern auch im Vatikanischen Archiv bzw. im Archiv der Kongregation für die a. o. kirchlichen Angelegenheiten in Rom. Er hat Material benützt, das Ciprianis (1952) und Hussareks (1922) einschlägige Untersuchungen nicht berücksichtigt haben. Großes Gewicht schreibt P. dem ursprünglichen Entwurf Rauschers, der nach einem Wort Rauschers selbst im Zuge der Verhandlungen verstimmelt wurde, zu. Um den geschichtlichen Werdegang unverfälscht wiederzugeben, war er nach Möglichkeit bestrebt, die Quellen selbst sprechen zu lassen. P. sah sich auch veranlaßt (entsprechend dem Untertitel seines Buches), Bezüge zu heutigen Reformarbeiten herzustellen. Die Arbeit wurde als Habilitationsschrift approbiert.

Graz

Hugo Schwendenwein

WALF KNUT, *Das bischöfliche Amt in der Sicht josephinischer Kirchenrechtler*. (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. 13) (150.) Böhlau, Köln 1975. Brosch. DM 32.—.

Der Josephinismus, das während der zweiten Hälfte des 18. Jh. hauptsächlich in Österreich maßgebliche staatspolitische und staatskirchenrechtliche System, findet seit einigen Jahrzehnten immer mehr Bearbeiter innerhalb und außerhalb Österreichs.

W. geht in dieser Habilitationsschrift (München) den Auffassungen der verschiedenen josephinischen Kirchenrechtler über das Bischofsamt nach. Es ist erstaunlich, wie viele Autoren sich mit diesem damals auseinander-gesetzt und doch keine einheitliche Lehre geprägt haben. W. berücksichtigt im wesentlichen nur die „anerkannten“, bedeutenderen Kirchenrechtler. Von den 13 Kap. stellen die ersten zwei eine allgemein gehaltene Einleitung über das Verhältnis von Kirche und Staat und das letzte, „Die Anliegen der Josephiner“, eine Zusammenfassung dar; die 10 Kapitel, die das Bischofsamt unter verschiedenen Aspekten behandeln (z. B.: Der apostolische Ursprung; Die wesentlichen Merkmale des Episkopates; Die bischöfliche Gewalt; Die Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs; Bischof und centrum unitatis; Die Verfassung der Kirche) sind nach einem einheitlichen Schema aufgebaut: zunächst wird kurz die Ausgangsposition dargestellt, anschließend die Behandlung der Frage durch die Josephiner, den Abschluß bildet

ein Ausblick auf die weitere Entwicklung, die vielfach wieder von der josephinischen Sicht abbrückte.

Nach der Darstellung Walfs war das Hauptanliegen der josephinischen Reformkirchenrechtler die Verankerung des Bischofsamtes in der Weihewalt: der Bischofsweihe käme (nach ihrer Auffassung) eine überragende Bedeutung zu, da durch diese — nicht durch die päpstliche Konfirmation — dem Empfänger nicht nur die Weihe-, sondern auch die Jurisdiktionsgewalt übertragen würde; und diese Jurisdiktionsgewalt würde allen Bischöfen in gleicher Weise und in gleichem Umfang verliehen, da sie die Gewalt der Apostel wäre und diese vom Herrn nicht unterschiedliche Gewalten erhalten hätten: der Bischof ist demnach kein bloßer Befehlsempfänger, kein Vicarius des Papstes mit einer von dessen Gewalt abgeleiteten oder delegierten und eingeschränkten Vollmacht. Die Kirchenrechtler waren also bestrebt, die Teilkirche innerhalb der Gesamtkirche zu stärken; und dazu wird der Eindruck einer gemäßigten und mäßigenden Haltung ihrerseits vermittelt: das päpstliche Amt wurde ja nicht gänzlich geleugnet oder ausgeschaltet, der Sinn für eine Gesamtkirche über den Teilkirchen war weithin vorhanden, die Eigenständigkeit der Kirche gegenüber dem Staat wurde gesehen und betont. W. findet, daß der Josephinismus sich damit von ähnlichen Erscheinungen des Gallikanismus und Febronianismus vorteilhaft unterscheidet, und nimmt deshalb die damaligen Kanonisten gegen manche Vorwürfe in Schutz.

Heutzutage werden überhaupt nach einer früheren pauschalen Verurteilung immer mehr die positiven Aspekte dieses Systems herausgestellt. Kommt aber diese Untersuchung nicht doch zu allzu günstigen Ergebnissen mit dem Aufzeigen der theoretischen Prinzipien? Die knappe schematische Form der Darstellung vermeidet ein Eingehen auf konkrete Details in der durchaus nicht problemlosen Praxis, z. B. in der allenthalben geübten Einschränkung des bischöflichen Freiheitsraumes und überhaupt in der Handlungsweise derer, welche die Ideen in die Tat umsetzten.

Linz

Peter Gradauer

PRIMETSHOFER BRUNO, *Ordensrecht*. Auf der Grundlage der nachkonziliaren Rechtsentwicklung unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz. (399.) (rombach-hochschul-ppb) Freiburg 1978. DM 29.—.

Seit dem Erscheinen des CIC (1918) hat das Ordensrecht manche Änderungen und Ergänzungen erfahren; besonders das II. Vatikanum hat mit seinem Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens den Anstoß gegeben für zahlreiche Verlautbarun-